

ist, unveränderlich bestehn, so haben wir befohlen, sie den Gesetzen unserer Vorgänger, der Kaiser und Könige einzureihen und als immerwährendes Recht zu beobachten. . . Nürnberg, in Gegenwart der Fürsten, nach ihrem Räte und mit ihrer Zustimmung, im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1187. . .

Constitutio contra incendiarios. Leges II. p. 185.

245. (13. Jahrh.) In diesem Jahre (1187) vereinigte der bereits mit dem Kreuze gezeichnete Kaiser Friedrich (I.) eine Versammlung der Fürsten in Nürnberg, traf dort Anordnungen über den Landfrieden und befahl, sie aufzuschreiben. Diese Aufzeichnung nennen die Deutschen bis zur Gegenwart Friedebrief. . . und benutzen keine andern Gesetze (als die des Friedebriefes); allein sie benutzen auch diese nicht recht, ein rauhes und ungebändigtes Volk. . .

Burchardi et Cuonradi Ursperg. chron.

Handausg. p. 61.

246. (13. Jahrh.) Der Kaiser (Friedrich I.) lud den Herzog (Heinrich v. L.) wiederholt zur Verantwortung vor das Hofgericht (curia). Dort wollten gewisse Fürsten und Barone, welche den Herzog begünstigten, nach Brauch der Deutschen, die ohne Gesetz und Ordnung (sine lege et ratione) ihre Willkür als Recht geltend machen, gegen den Kaiser das Recht behaupten, daß er den Herzog nur verdammen und ihm seine Lande aberkennen dürfe, wenn er das Gericht innerhalb der Lande des Herzogs halte.

Burchardi et Cuonradi Ursperg. Chron. ad. a. 1178.

Handausg. p. 53.

247. (1235. Mainzer Friedensgesetz Friedrichs II.) Die Bewohner von ganz Deutschland leben in ihren Privatprocessen und Rechtsgeschäften nach altüberlieferten Gewohnheiten und nach ungeschriebenem Rechte. Da jedoch gewisse schwierige Einrichtungen, welche den allgemeinen Stand und die Ruhe des Reiches besserten, (damals*) noch nicht im besondern eingeführt waren, und wenn etwa eine damit zusammenhängende Frage zufällig zu gerichtlicher Erörterung kam, mehr eine zurechtgemachte Meinung (ficta opinio), als ein Urtheil nach bestimmtem Rechte (statutum jus) . . . entschied, so haben wir nach Rat und mit Zustimmung unserer lieben geist-

*) Als jene althergebrachten Ueberlieferungen entstanden.